

## **Satzung**

### **des Vereins „Ärztlicher palliativmedizinischer Arbeitskreis im onkologischen Schwerpunkt der Ortenau e.V.“**

**(in der Änderungsfassung vom 16.03.2016)**

#### Präambel

Hospiz- und Palliativmedizin sind die konsequente Fortsetzung ärztlicher und pflegerischer Bemühungen jenseits eines heilenden Anspruchs. Sie nehmen sich insbesondere der Patienten an, die im fortgeschrittenen unheilbaren Stadium einer Erkrankung behandlungsbedürftig werden. Gemeinsam mit einem sozialen und seelsorgerlichen Behandlungskonzept, das sich an den Wünschen und Bedürfnissen des Kranken und seiner Angehörigen orientiert, soll ein schmerz- und symptomarmer oder möglichst symptomfreier letzter Lebensabschnitt in erwünschter Umgebung angestrebt werden, in der Regel also zu Hause.

Für komplizierte und pflegerisch aufwendige Krankheitsbilder soll ein palliativmedizinischer Arbeitskreis bestehend aus Ärztinnen und Ärzten der Ortenau, wo immer möglich in Zusammenarbeit mit den Hausärzten und der bereits in der Ortenau tätigen Brückenpflege, für eine effektive Schmerz- und Symptombehandlung aufgebaut und unterhalten werden, um solcherart erkrankten Patienten und ihren Angehörigen die Möglichkeit einer Versorgung des Patienten zu Hause anzubieten. In einer ersten Stufe sollen Patienten mit fortgeschrittenen bösartigen Tumorerkrankungen durch diesen Arbeitskreis versorgt werden, später gegebenenfalls auch Patienten mit anderen Krankheitsbildern wie zum Beispiel AIDS, fortgeschrittenen Herz-/Lungenerkrankungen und schweren neurologischen Erkrankungen. Bei fehlender Möglichkeit einer häuslichen Versorgung des betroffenen Patienten vermittelt der ärztliche palliativmedizinische Arbeitskreis im onkologischen Schwerpunkt der Ortenau e.V. eine Weiterversorgung in einem stationären Hospiz oder in einer geeigneten Palliativstation.

Ambulante wie auch stationäre Hospiz- und Palliativeinrichtungen werden von den Kostenträgern nur zum Teil durch gesetzliche Zuschüsse oder Pflegesätze unterstützt. Zur Finanzierung sind also derzeit zusätzlich bedeutende Eigenleistungen erforderlich, solange eine kostendeckende Regelfinanzierung durch die Kostenträger, also insbesondere durch die Krankenkassen, nicht gewährleistet ist.

Vor allem die psychosoziale Begleitung und die ehrenamtliche Betreuung wie auch die ambulante ärztliche Betreuung verursachen erhebliche Aufwendungen. Es muss daher durch Spenden und Beiträge ein Fonds geschaffen werden, um diese zusätzlichen Aufgaben wie psychosoziale Begleitung und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Pflegepersonal und auch ehrenamtlich tätigen Ärzten zu finanzieren. Dieser Aufgabe will sich der Verein „Ärztlicher palliativmedizinischer Arbeitskreis im onkologischen Schwerpunkt der Ortenau e.V.“ stellen. Mit der Einwerbung von Spenden übernimmt der Verein die gesellschaftliche Mitverantwortung für Offenheit, Unabhängigkeit und Überkonfessionalität im Sinne des Grundgesetzes, der Menschenrechte und der Grundsätze des internationalen Roten Kreuzes.

Der Verein ist mittelbar durch seine Aktivitäten bestrebt, Leiden in unserer unmittelbaren Umgebung zu lindern, Ängste abzubauen, einen würdevollen letzten Lebensweg zu ermöglichen und bei Schwerstkranken und ihren Angehörigen so weit wie möglich Autonomie und Selbstbestimmung zu erhalten. Zusätzlich verpflichtet sich der Verein zur Kooperation mit den niedergelassenen Ärzten der Ortenau, den Kliniken der Ortenau, der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (Region Südbaden) und anderen Einrichtungen und Organisationen wie z.B. dem Hospiz „Haus Maria Frieden“ in Oberharmersbach sowie den regionalen Hospizgruppen und -vereinen.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein ärztlicher palliativmedizinischer Arbeitskreis im onkologischen Schwerpunkt der Ortenau e.V.“ (abgekürzt: Verein PalliMed Ortenau e.V.)
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein unterstützt Patienten mit unheilbaren Tumorerkrankungen aber auch mit anderen Erkrankungen die zum Tode führen und nicht mehr heilbar sind durch palliativärztliche Maßnahmen wie Schmerzlinderung, Bekämpfung von Atemnot, Mundtrockenheit und viele andere belastende Symptome. Er kooperiert unter anderem mit den Hospizvereinen Lahr und Offenburg e.V. und den anderen der Hospiz- und Palliatividee verpflichteten Organisationen, um den Hospiz- und Palliativgedanken in der Öffentlichkeit zu verbreiten und Mittel für die Verfolgung seiner Ziele einzuwerben.

Weitere Ziele des Vereins sind:

- Beitrag zu Vernetzung aller ambulanten und stationären Einrichtungen mit hospizlicher und palliativmedizinischer Ausrichtung
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungen im palliativmedizinischem Kontext
- Kooperation mit und weiterer Ausbau der Brückenpflege der Ortenau
- Vorrangiges Ziel ist die Unterstützung des Palliativteams Ortenau (PTO) durch Fortbildungszuschüsse für die aktiven Mitarbeiter und durch Sachleistungen
- Unterstützung ambulanter und stationärer Einrichtungen in der Ortenau (fakultativ)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ist es erforderlich, zweckgebunden

Rücklagen zu bilden, die ausschließlich der Verfolgung satzungsmäßiger Ziele dienen.

4. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung eingezahlter Beiträge oder Anteile des Vereinsvermögens. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen für die Vereinsarbeit dürfen jedoch erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist von der Mitgliederversammlung unter Wahrung eines Anhörungsrechts des Betroffenen zu bestätigen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. *Aktive Mitglieder* können für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer der Arbeitsgruppen oder im Vorstand vom Jahresbeitrag befreit werden. Bei Inanspruchnahme eines Honorars für eine Leistung gegenüber dem Verein erlischt die Befreiung vom Jahres-Mindestbeitrag.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
2. Neben den Organen können Arbeitsgruppen gebildet werden, für die § 16 gilt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über Aktivitäten zur Verwirklichung der Vereinsziele
- Festsetzung der Höhe der Jahres-Mindestbeiträge
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Entgegennahme der Vorstands-Jahresberichte und Entlastung nach Rechnungsprüfung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Auflösung von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt eine vorläufige Tagesordnung, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen ist. Die Formulierungen von Anträgen auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung sein.

### **§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.
3. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn mindestens *ein Drittel* aller Mitglieder wenigstens drei Tage vor dem Versammlungstermin die Forderung nach einer Verlegung dem Einladenden schriftlich zur Kenntnis bringt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen.

5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von *drei Viertel* der abgegebenen Stimmen notwendig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Geheim und schriftlich ist abzustimmen, wenn wenigstens *ein Drittel* der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
7. Wahlen finden in geheimer Abstimmung schriftlich statt. Auf einstimmigen Beschluss der Versammlung kann offen durch Handaufheben gewählt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift (Protokoll) festzuhalten. Das Protokoll ist auf Wunsch an die Versammlungsteilnehmer zu versenden. Das Protokoll ist gültig, wenn es von der/dem Schriftführer/in und von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in abgezeichnet ist und vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch vorliegt. Auf Widerspruch korrigierte Protokolle sind von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. §9 gilt entsprechend.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von wenigstens *einem Drittel* aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die letztgenannten Amtsinhaber vertreten im Innenverhältnis den/die Vorsitzenden in der genannten Reihenfolge. Arbeitsgruppenleiter/-innen gehören als Beisitzer/innen dem Vorstand an.“.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzeln vertreten.

### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Erstellung des Jahresberichts
- Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

#### **§ 14 Wahl des Vorstands, Amtsdauer**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, angerechnet vom Tage der Wahl. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Kommissar bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ernennen.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder auf sonstige Weise einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von *drei Tagen* soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
3. Die/der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
4. Im Ausnahmefall können dringliche Vorstandsbeschlüsse schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung in einer baldmöglichst einzuberufenden Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand kann jederzeit beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

### § 16 Arbeitsgruppen, -leiter/innen

1. Der Vorstand benennt für die Durchführung ständiger Aufgaben zur Verfolgung der Vereinsziele Arbeitsgruppen.
2. Die Arbeitsgruppen schlagen aus ihren Reihen jeweils eine/n Arbeitsgruppenleiter/in vor, die/der dem Vorstand als Beisitzer angehört. Die Leiter/innen der Arbeitsgruppen berichten im Vorstand und in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen. Die Amtsperiode der Arbeitsgruppenleiter/innen endet mit der Wahlperiode des Vorstands.

### § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die Hospizvereine Lahr e.V. und Offenburg e.V. mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Hospizidee zu verwenden.
- 3.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2016 beschlossen und ist seither in Kraft.

gez.:

  
Oliver Herrmann  
(1. Vorsitzender)

gez.:

  
Ute Königsmann  
(2. Vorsitzende)

gez.:

  
Horst Gaiser  
(Schriftführer)